

Leitlinie: Umgang mit Zeckenbissen

Aufgrund der Freilandtätigkeit zahlreicher MitarbeiterInnen sowie StudentInnen an der Universität für Bodenkultur kann es immer wieder zu Zeckenbissen kommen. Diese stellen einen Arbeitsunfall dar, auf welchen korrekt reagiert werden muss, um eventuelle Spätfolgen auszuschließen. Dieser Leitfaden soll dabei helfen, bei weiteren Fragen steht Ihnen Ihre Arbeitsmedizinerin Dr. Katharina Mraz (k.mraz@ibg.co.at) gerne zur Verfügung.

ZECKENBISS BEI MITARBEITERINNEN UND STUDENTINNEN

1. Entfernung der Zecke mittels Zeckenzange (wenn nicht vorhanden, Pinzette), Zecke am Kopf vorsichtig packen und drehend im Ganzen herausziehen (kein Öl verwenden)
2. Desinfektion der Bissstelle
3. Selbstbeobachtung der Bissstelle, bei Auftreten von Rötungen, ringförmiges Ausbreiten über die nächsten Tage (Erythema migrans, Borrelioseverdacht) ist ein Arzt aufzusuchen (eventuell antibiotische Therapie nötig)
4. Abklärung des Impfstatus gegen FSME
5. Meldung als **Arbeitsunfall INTERN** an Personalstelle (sowohl bei MitarbeiterInnen als auch bei StudentInnen)
6. Meldung als **Arbeitsunfall an BVA bzw. AUVA NUR bei Arbeitsausfall von 3 Tagen oder länger** lt. Gesetz

VORSORGE BEI MITARBEITERINNEN

Alle MitarbeiterInnen, die beruflich gegen Zeckenbisse exponiert sind, werden auf freiwilliger Basis auf Kosten der Unfallversicherungsanstalt gegen FSME geimpft – siehe Impfaktionen der Arbeitsmedizin. Nicht-exponiertes Personal wird bei Interesse auf eigene Kosten geimpft.

VORSORGE BEI STUDENTINNEN

StudentInnen müssen selbst für eine FSME Impfung aufkommen, da sie nicht unter den Arbeitnehmerschutz fallen. Sollte ein Angestelltenverhältnis bestehen (ProjektmitarbeiterIn, etc..) ist wieder die Unfallversicherungsanstalt für eine Impfung zuständig (Kontaktaufnahme mit Arbeitsmedizin). Die Universität hat eine Fürsorgepflicht, so dass empfohlen wird, vor Außenarbeiten alle StudentInnen auf die Sinnhaftigkeit einer derartigen Impfung schriftlich hinzuweisen. Ein fehlender Impfschutz ist kein Grund für einen Ausschluss von einer Freiveranstaltung, da der Entschluss zu einer Impfung in den Bereich der persönlichen Freiheit fällt.

ÜBLICHES IMPFSCHEMA

1. Impfung
2. Impfung nach 2 bis 4 Wochen
3. Impfung nach 6 bis 12 Monaten

AUFRISCHUNG

Die 1. Auffrischung nach der Grundimmunisierung soll nach 3 Jahren erfolgen, anschließende Auffrischungen alle 5 Jahre, ab dem 60. Lebensjahr wieder alle 3 Jahre.

VERGESSENE IMPFUNGEN

Abstand 1. zu 2. Impfung: max. 1 Jahr
Abstand 2. zu 3. Impfung: max. 10 Jahre
Abstand zu Auffrischungen: 10 Jahre sicher, vermutlich unbegrenzt

Verfasst von
Dr. Katharina Mraz, Arbeitsmedizinerin
Juni 2015